



---

### Mandanten-Information für Vereine

---

Im Februar 2020

#### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn der Betriebsprüfer Sie auffordert, Nachweise zur Zweckerfüllung und zur Geschäftsführung vorzulegen, sollten Sie dieser Aufforderung nachkommen. Unterlassen Sie das, können Ihnen hohe **Umsatzsteuer-Nachforderungen** drohen, wie wir anhand einer aktuellen Entscheidung zeigen. Außerdem erinnern wir an die Jahresmeldung Ihrer abgabepflichtigen Entgelte bei der **Künstlersozialversicherung**. Der **Steuertipp** beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen der **Übungsleiter-Freibetrag** in Anspruch genommen werden kann.

#### Mildtätige Zwecke

---

#### Fehlende Dokumentation rechtfertigt hohe Umsatzsteuer-Nachzahlung

Viele Vereine unterschätzen die Umsatzsteuer und insbesondere die Anforderungen an die **Dokumentation**. Werden diese nicht erfüllt, können hohe Umsatzsteuer-Nachzahlungen drohen, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) zeigt.

Im Streitfall unterstützte der Verein hilfsbedürftige Personen; nach seiner Satzung verfolgte er mildtätige Zwecke. Sein Satzungszweck bestand in der Erbringung entgeltlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die die Durchsetzung von Pflegestufen zum Gegenstand hatten. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde er aufgefordert, Nachweise darüber vorzulegen, dass er nur **hilfsbedürftige Personen** beraten und unterstützt habe. Da er diese Nachweise nicht erbrachte, wurden seine Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen - nach Ansicht des FG zu Recht.

Auf **Antrag** des Vereins kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden. Das ist möglich, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen unterstützt werden. Laut FG griff diese Ausnahmeregelung im Urteilsfall aber nicht.

**Hinweis:** Von der Nachweispflicht sind beispielsweise Tafelvereine befreit.

Der Verein habe keine Nachweise über die Hilfsbedürftigkeit der von ihm beratenen Personen vorgelegt. Daher habe die **Mildtätigkeit** seines Handelns nicht festgestellt werden können. Der Verein habe schon deshalb nicht als gemeinnützig angesehen werden können. Das wiederum hatte zur Folge, dass er als Unternehmer galt, der gegen Entgelt beratend tätig war. Das FG hat auch eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes abgelehnt.

**Hinweis:** Die Umsatzsteuer-Nachzahlung hätte sich durch eine korrekte Dokumentation vermeiden lassen. Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Umsatzsteuer.

#### In dieser Ausgabe

- Mildtätige Zwecke:** Fehlende Dokumentation rechtfertigt hohe Umsatzsteuer-Nachzahlung ..... 1
- Künstlersozialkasse:**  
Denken Sie an die Jahresmeldung! ..... 2
- Sportvereine:** Bei Baumfällarbeiten durch Mitglieder besteht kein Unfallversicherungsschutz..... 2
- Jugendfreizeit:** Sorgfältige Einweisungen von Kindern sind ein Muss!..... 2
- Behindertentransporte:** Wann sind Fahrzeuge von der Kfz-Steuer befreit? ..... 3
- Dialysevereine:** Wann liegt ein Zweckbetrieb vor? ... 3
- Steuertipp:** Worauf es für die Inanspruchnahme des Übungsleiter-Freibetrags ankommt ..... 4

## Künstlersozialkasse

### Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2020** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für das Jahr 2019 fällige Künstlersozialabgabe berechnet.

Beachten Sie, dass die Abgabepflicht unabhängig von der **Rechtsform** des Auftraggebers und unabhängig davon besteht, ob Ihr Verein gemeinnützig ist. Dagegen spielt die Rechtsform des Auftragnehmers sehr wohl eine Rolle: Die Abgabe wird fällig, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Der Gesetzgeber hat den **Begriff des Künstlers** weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel schon fällig, wenn Ihr Verein einen selbständigen Grafiker für eine Festschrift oder eine Werbroschüre beauftragt hat, sich die Vereinshomepage erstellen lässt oder Musiker für ein Vereinsfest engagiert hat.

Für das **Jahr 2020** beträgt der Beitrag auf das gezahlte Honorar unverändert **4,2 %**, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

**Hinweis:** Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

## Sportvereine

### Bei Baumfällarbeiten durch Mitglieder besteht kein Unfallversicherungsschutz

Vereine sind auf die tatkräftige Hilfe ihrer Mitglieder angewiesen. Das gilt auch für die Pflege des Vereinsgeländes (z.B. ein Flugplatz für Segelflugzeuge). Wenn es bei Arbeiten auf dem Gelände zu einem Unfall kommt, ist das in der Regel kein Fall für die **gesetzliche Unfallversicherung**, wie das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) festgestellt hat.

Geklagt hatte ein Mitglied eines Segelflugvereins, der seine Mitglieder verpflichtet hatte, „Baustunden“ abzuleisten, die Arbeiten auf dem Vereinsgelände vorsahen. Bei Baumfällarbeiten verletzte sich das Mitglied schwer. Der gesetzli-

che Unfallversicherungsträger, das Sozialgericht und schließlich auch das LSG lehnten eine **Anerkennung als Arbeitsunfall** ab.

Ein Arbeitsunfall setzt laut LSG ein **Beschäftigungsverhältnis** voraus. Hier habe jedoch nur eine Mitgliedschaft bestanden. Eine Vereinsmitgliedschaft schließe die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses und damit eine versicherte Tätigkeit wie ein Beschäftigter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zwar nicht aus. Ein Versicherungsschutz entfalle aber, wenn der Grund der verrichteten Tätigkeit auf Mitgliedspflichten beruhe. Entscheidend für die Beurteilung sei die Vereinswirklichkeit, die mit der Satzung, den Organbeschlüssen und der allgemeinen Vereinsübung übereinstimmen müsse.

Der Vereinsvorstand hatte angegeben, das Mitglied sei im Rahmen der beschlossenen Baustundenregelung tätig geworden. Die Festsetzung von Baustunden fällt laut Satzung in die Befugnisse der Mitgliederversammlung. Nach der von der Jahresmitgliederversammlung beschlossenen Baustundenregelung haben alle Mitglieder, die fliegen, Baustunden zu leisten. Vollaktive vollzahlende Mitglieder leisten 60 Stunden jährlich; bei nichtgeleisteten Baustunden sind bestimmte Sätze zu zahlen. Die Arbeiten am Unfalltag umfassten zwei Stunden.

Da auch der Kläger als Motivation genannt hatte, seine „satzungsgemäßen Arbeitsstunden“ absolviert zu haben, lag **kein Arbeitsunfall** vor. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung konnte er nicht in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich eindeutig. Wenn mitgliedschaftliche Pflichten erfüllt werden, kann kein Arbeitsunfall vorliegen. Sorgen Sie daher für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

## Jugendfreizeit

### Sorgfältige Einweisungen von Kindern sind ein Muss!

Um Kinder und Jugendliche vor Verletzungen zu schützen, müssen Veranstalter von Kinder- und Jugendfreizeiten besondere **Sicherheitsvorkehrungen** treffen. Welchen Risiken Vereine und ihre ehrenamtlichen Betreuer hierbei ausgesetzt sind, veranschaulicht ein Urteil des Oberlandesgerichts München (OLG).

Die Klägerin hatte an einer Freizeit mit dem Titel „Abenteuer Winterwald“ teilgenommen. Ausweislich des Flyers bestand das Programm aus „Feuer machen, Unterschlupf bauen, Spuren lesen.“ Während der Freizeit wurde der damals

Neunjährigen ein Klappmesser übergeben, mit dem sie Rinde von Birken abschälen sollte, um Feuer zu machen. Dabei geriet ihr das Messer in das rechte Auge, das mehrfach operativ versorgt werden musste und nun dauerhaft geschädigt ist. Das Kind verklagte den Veranstalter der Freizeit und den ehrenamtlichen Betreuer auf **Schadenersatz und Schmerzensgeld**.

Das OLG hat den Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld bejaht. So hätten sieben- bis achtjährige Kinder zwar schon ein gewisses Maß an Selbständigkeit und müssten nicht „auf Schritt und Tritt“ überwacht werden. Bei einer **Verkehrssicherungspflicht** sei zugunsten von Kindern aber ein strenger Sicherheitsmaßstab anzulegen, auch wenn ein vollständiges Maß an Sicherheit nicht erreichbar sei. Die Beklagten hätten die erforderlichen und für sie zumutbaren Vorkehrungen treffen müssen, um die Schädigung Dritter möglichst zu verhindern.

Bei der Belehrung und Beaufsichtigung der Neunjährigen hätten die Beklagten vorwerfbar eine **Pflichtverletzung** begangen. Die Kinder seien zwar generell zum Umgang mit Messern (Zuklappen beim Laufen, Schnitzen vom Körper weg) belehrt worden, der Klägerin sei aber nicht gezeigt worden, wie Rinde abzuschälen sei. Auch sei sie allein gewesen. Bei Kindern im Alter von neun Jahren bedürfe es zwar grundsätzlich keiner ständigen Überwachung. Das mache die Einweisung und/oder Überwachung in einer konkreten, bekannten und vom Veranstalter geschaffenen Gefahrenlage aber nicht entbehrlich. Das durch die fehlende Anleitung geschaffene Risiko habe zu der Verletzung geführt.

Behindertentransporte

### Wann sind Fahrzeuge von der Kfz-Steuer befreit?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob die Kfz-Steuerbefreiung für **Fahrzeuge zur Krankenförderung** voraussetzt, dass die Fahrzeuge ausschließlich für dringende Soforteinsätze verwendet werden.

Geklagt hatte ein Verein, der Fahrzeuge nutzte, die über mehrere Sitzplätze verfügten. Sie waren technisch so ausgerüstet, dass mindestens eine Person im Rollstuhl oder liegend transportiert werden konnte. Die Fahrzeuge wurden ausschließlich zur Beförderung **gehbehinderter Personen** genutzt, die ihre Wohnungen nicht selbständig oder mit einfacher Unterstützung verlassen konnten. Eine intensivmedizinische Betreuung während der Beförderungen benötigten sie nicht. Auf den Fahrzeugen stand in großen

Buchstaben „Krankenfahrdienst ...“.

Während das Hauptzollamt eine Steuerbefreiung abgelehnt hatte, weil die Fahrzeuge nicht ausschließlich zu dringenden Soforteinsätzen verwendet worden seien, gab das Finanzgericht (FG) dem Verein recht. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Krankenförderung setze voraus, dass **kranke Menschen** befördert würden. Steuerbefreit seien nur Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten im Zusammenhang mit der Behandlung kranker Menschen verwendet würden.

Der Begriff der Krankheit sei zwar im Gesetz nicht definiert. Allgemein anerkannt sei aber, dass Krankheit ein anomaler körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand sei, der einer medizinischen Behandlung bedürfe. Dieser Krankheitsbegriff gelte auch für Zwecke der Kfz-Steuer. Die **Behandlungsbedürftigkeit** impliziere eine gewisse Dringlichkeit der Beförderung. Das Gesetz verlange keinen dringenden Soforteinsatz. Vielmehr müssten die beförderten Personen behandlungsbedürftig sein und die Beförderung müsse mit der Behandlung zusammenhängen.

Das FG habe fehlerhaft nur auf die (Geh-)Behinderung der Personen abgestellt, ohne festzustellen, ob

- die beförderten Personen krank im oben genannten Sinne waren und
- die behandlungsbedürftigen Personen zum Zweck der Behandlung befördert wurden.

Diese Feststellungen muss das FG nun nachholen und erneut über die Sache entscheiden.

**Hinweis:** Hier empfiehlt sich eine Dokumentation, in der festgehalten wird, welche Personen jeweils zu welchem Zweck transportiert worden sind.

Dialysevereine

### Wann liegt ein Zweckbetrieb vor?

Dialysevereine sind als **Selbsthilfeorganisationen** tätig. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat geklärt, wann von einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb auszugehen ist und ob das Gebot der Selbstlosigkeit erfüllt ist.

Trotz des Wettbewerbs zu steuerpflichtigen niedergelassenen Ärzten ist die Tätigkeit als **steuerbegünstigter Zweckbetrieb** zu behandeln. Der von einem Dialyseverein durch diese Tätigkeit unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfüllt in aller Regel die gesetzlichen Voraussetzungen als Zweckbetrieb. Das heißt:

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb tritt zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** diene in seiner Gesamtrichtung dazu, den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck, nämlich die Betreuung und Versorgung von Dialysepatienten, zu verwirklichen. Dieser Zweck könne auch nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden. Ein Wettbewerb zu steuerpflichtigen Ärzten sei bei der Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar.

**Hinweis:** Ob ein Dialyseverein das Gebot der Selbstlosigkeit erfüllt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Auch die Mitgliedschaft von Ärzten oder Industrieunternehmen schließt die **Selbstlosigkeit** nicht von vornherein aus. Vielmehr komme es darauf an, ob die beteiligten Ärzte oder Unternehmen Vorteile durch die Mitgliedschaft hätten. Seien Mitglieder und Nichtmitglieder zu gleichen Bedingungen in dem Verein als Ärzte tätig, könne die Gemeinnützigkeit nicht wegen fehlender Selbstlosigkeit abgelehnt werden.

#### Steuertipp

### **Worauf es für die Inanspruchnahme des Übungsleiter-Freibetrags ankommt**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen der **Übungsleiter-Freibetrag** in Anspruch genommen werden kann. Begünstigt sind drei Tätigkeitsbereiche:

- nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit

- nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die begünstigten Tätigkeiten der Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher haben Folgendes miteinander gemeinsam: Bei ihrer Ausübung wird durch **persönliche Kontakte** Einfluss auf andere Menschen genommen, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Dies gilt auch für den Begriff des Betreuers. Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist daher die pädagogische Ausrichtung.

**Hinweis:** Nicht begünstigt ist die Aufwandsentschädigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger. Hier fehlt ein direkter, pädagogisch ausgerichteter persönlicher Kontakt zu den betreuten Menschen.

Begünstigt sind insbesondere Personen, die betreuend im Jugend- und Sportbereich **gemeinnütziger Vereine** tätig werden. Daher kann der Übungsleiter-Freibetrag auch für die Beaufsichtigung und Betreuung von Jugendlichen durch Jugendleiter, Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter etc. gewährt werden.

Zudem muss es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handeln. Bezogen auf das Kalenderjahr darf die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nehmen. Vereinfachend können Sie hier von 14 Stunden pro Woche ausgehen.

**Verluste** aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter können nun auch steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahmen den Freibetrag in Höhe von 2.400 € pro Jahr nicht übersteigen, soweit hinsichtlich der Tätigkeit eine Einkünftezielungsabsicht vorliegt.

**Hinweis:** Entstehen Betriebsausgaben zur Vorbereitung einer entsprechenden Tätigkeit und wird diese später nicht aufgenommen, kann der entstandene Verlust in voller Höhe, also ohne Kürzung um den Freibetrag, berücksichtigt werden.

Die OFD geht in der Verfügung auf zahlreiche Einzelfälle ein und regelt, wann der Übungsleiter-Freibetrag (nicht) gewährt wird. Gerne informieren Sie ausführlich.

Mit freundlichen Grüßen

**KJF GmbH WPG/ StBG**  
**Bergstraße 6, 08523 Plauen**  
[www.kjf.gmbh](http://www.kjf.gmbh)